

Statuten des Vereins Orgelkonzerte im Basler Münster

Art.1 Unter dem Namen „Orgelkonzerte im Basler Münster“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Der Verein bezweckt, den Basler Münsterorganisten bei der Abhaltung von Konzerten organisatorisch und finanziell zu unterstützen. Dabei arbeitet er mit der Münsterergemeinde zusammen.

Art.3 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art.4 Jedermann kann Mitglied des Vereins werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt durch schriftliche Erklärung ist jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Verletzung statutarischer Verpflichtungen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschliessen.

Art.5 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten einberufen. Ihre Befugnisse sind:

- Die Wahl des Vorstandes;
- Die Abnahme der Jahresrechnung;
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Die Änderung der Statuten;
- Die Auflösung des Vereins.

Art.6 Der Vorstand wird jeweilen auf ein Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Der Münsterorganist gehört ihm von Amtes wegen an. Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen., insbesondere

- Die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Die Verwendung der Geldmittel des Vereins

Art.7 Die Kontrollstelle die nicht aus Mitgliedern zu bestehen braucht, wird jeweilen auf drei Jahre gewählt.

Art.8 Die Gestaltung des Konzertprogramms obliegt allein dem Münsterorganisten. Der Vorstand steht ihm dabei beratend zur Seite.

Art.9 Die Geldmittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Art.10 Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art.11 Statutenrevision und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Basel den 3.Februar 1987

Sig.
Christoph Winzeler

Sig.
Benedikt Pachlatko